

2010

Geschäftsbericht

Krankenversorgung
der Bundesbahnbeamten

Vorwort

Mit dem Geschäftsbericht 2010 wollen wir das Bundeseisenbahnvermögen, unsere Mitglieder und die Öffentlichkeit über das Geschäftsjahr 2010 der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten (KVB) unterrichten.

Er informiert ausführlich über die Aufgaben und Tätigkeiten, Einnahmen und Ausgaben, Entwicklungen und Organisation der KVB. Präsentiert wird das Ergebnis eines Jahres gemeinsamer Arbeit von Vertreterversammlung, Vorstand und Geschäftsführung der KVB hinsichtlich der zentralen Aufgabe: Schutz der Versicherten und deren mitversicherten Angehörigen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sowie bei der Früherkennung von Krankheiten zu gewährleisten.

Die auf vertraglicher Grundlage für die Gemeinschaft der privaten Versicherungsunternehmen wahrgenommene Aufgabe, die private Pflegeversicherung für die Mitglieder der KVB durchzuführen, wird in einem besonderen Kapitel zusammengefasst dargestellt.

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der KVB danken wir für ihre gute und engagierte Arbeit, welche die Grundlage für den Erfolg und die Akzeptanz der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten bei den Mitgliedern bildet.

Frankfurt am Main, im September 2011
Für den Vorstand und die Geschäftsführung der KVB



Heinz-Werner Milde
Vorstandsvorsitzender



Rainer Podhorny
Hauptgeschäftsführer

Trinken ist leben

Wenn Menschen trinken, fehlt es selten an lustigen Sprüchen. Viele davon feiern die Geselligkeit, manche auch den exzessiven Alkoholgenuss. Dabei wird gern vergessen, dass die regelmäßige Aufnahme von Flüssigkeit für den Menschen überlebenswichtig ist – und dass sie auch ohne rauschfördernde Zusätze höchsten Genuss bereiten kann.

Der Mensch kommt länger ohne zu essen aus als ohne zu trinken. Nimmt der Körper zu wenig Flüssigkeit auf, wird das Blut dickflüssig, und die Abfallprodukte des Stoffwechsels können nicht mehr optimal ausgeschieden werden. Dehydrierung führt, je nach äußeren Umständen, in ein bis drei Tagen zum Tod.

Zum Glück hat der Mensch immer Mittel und Wege gefunden, seine ausreichende Versorgung mit Flüssigkeit sicherzustellen. Und nicht nur das: Immer wieder hat er auch Rezepte entwickelt, die die Flüssigkeitsaufnahme nicht nur zum Geschmackserlebnis, sondern auch zur kleinen Gesundheitskur machen. Dabei darf dann hin und wieder sogar ein kleines bisschen Alkohol im Spiel sein ...

Inhalt

01

Allgemeines

- 1.1 Geschäftsbereich 8
- 1.2 Rechtsform 8
- 1.3 Aufsicht 9
- 1.4 Aufgaben 9
- 1.5 Mitgliedschaft in Verbänden 9
- 1.6 Verträge mit Heilbehandlern 9
- 1.7 Satzung der KVB 9
- 1.8 Geschäftsführung 9
- 1.9 Datenschutzbeauftragter 9
- 1.10 Verwaltungsaufbau der KVB 9
- 1.11 Internetauftritt der KVB 9

02

Organe

- 2.1 Rechtsgrundlagen 10
- 2.2 Vertreterversammlung 10
- 2.3 Vorstand 11
- 2.4 Organsitzungen 11

03

Ausschüsse

- 3.1 Ausschuss der Vertreterversammlung 14
- 3.2 Ausschüsse des Vorstandes 14
- 3.3 Beschwerdeausschüsse
bei den Bezirksleitungen 14

04

Fortentwicklung von Satzung und Tarif

- 4.1 Satzung der KVB 15
- 4.2 Tarif der KVB 15

05

Mitglieder 17

06

Finanzen 19

- 6.1 Einnahmen 21
- 6.2 Ausgaben 21
- 6.3 Erstattungsanträge der Mitglieder 21
- 6.4 Jahresabschluss 24

07

Rechtsgang

- 7.1 Beschwerdeentscheidungen
der Bezirksleitungen 30
- 7.2 Beschwerdeentscheidungen
des Vorstandes 31
- 7.3 Rechtsstreite bei den Zivilgerichten 31
- 7.4 Mahnverfahren und
gerichtliche Beteiligungen 31

08

Regress 32

09

Personal 33

10

Rehabilitation 36

11

Pflegeversicherung

- 11.1 Allgemeines 38
- 11.2 Versicherte / Beiträge 39
- 11.3 Leistungen 40
- 11.4 Sachausgaben 40
- 11.5 Personalausgaben 41
- 11.6 Umsatzsteuer 41
- 11.7 Entwicklung der Pflegeversicherung
im Jahr 2010 41
- 11.8 Rechtsgang 43
- 11.9 Personal 43

Flüssiges Wunder



Was ist drin?

Reines Wasser besteht aus 2 Teilen Wasserstoff (H) und 1 Teil Sauerstoff (O), die chemische Formel lautet H_2O . Natürliches Wasser enthält neben Schwebstoffen aus mineralischen und organischen Bestandteilen diverse Gase und Feststoffe, etwa Nährsalze.

Was ist dran?

Der Mensch braucht mindestens 2–3 Liter Wasser pro Tag. Trinkwasser sollte „weich“, also gering mineralisiert sein. Die Versorgung des Körpers mit Mineralstoffen ist ein Aspekt, aber die eigentliche Bedeutung des Wassers liegt in seinen elektromagnetischen Eigenschaften (für die ausreichende Wasserversorgung der Zellen) und in seiner Funktion als Lösungsmittel bei der Entschlackung. Hochohmiges Wasser gilt außerdem als hervorragende Prävention gegen Krebs.

„Das Prinzip aller Dinge ist das **Wasser**“, hat der Naturphilosoph Thales von Milet um 600 v. Christus gesagt, „denn Wasser ist alles, und ins Wasser kehrt alles zurück.“ In der Tat hat Wasser das Leben auf der Erde erst möglich gemacht. Der Mensch siedelte sich nicht ohne Grund an Wasserläufen an – und besteht selbst zu 60 bis 70 % aus H_2O . Kein Wunder, dass Süßwasser mit einem hohen Reinheitsgrad und wertvollen Mineralstoffen sein wichtigstes Lebenselixier ist.



01 Allgemeines

1.1 Geschäftsbereich

Der Geschäftsbereich der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten (KVB) erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

1.2 Rechtsform

Die KVB ist eine rechtsfähige bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung.

Die KVB ist eine betriebliche Sozialeinrichtung des Bundes-eisenbahnvermögens (BEV). Die Satzung der KVB ist als Dienstvereinbarung zwischen dem Präsidenten des BEV und dem Hauptpersonalrat beim Präsidenten des BEV sowie dem Besonderen Hauptpersonalrat beim Präsidenten des BEV gemäß § 75 Abs. 3 des Bundespersonalvertretungsgesetzes (BPersVG) abgeschlossen worden.

Der Haushaltsplan der KVB wird vom Vorstand aufgestellt und von der Vertreterversammlung genehmigt.

1.3 Aufsicht

Die Fachaufsicht über die KVB obliegt der Präsidentin des BEV. Die allgemeine Aufsicht obliegt dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung.

1.4 Aufgaben

Der KVB obliegt die Aufgabe der Gewährung von Zuschüssen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sowie bei der Früherkennung von Krankheiten an die Mitglieder und deren mitversicherte Angehörige nach Maßgabe von Satzung und Tarif der KVB.

In den auf der Grundlage von Satzung und Tarif gewährten Leistungen sind die dem Dienstherrn gemäß §§ 78/80 BBG obliegenden Leistungen aus der Fürsorgepflicht enthalten.

Auf Grund der vertraglichen Vereinbarung mit der Gemeinschaft privater Versicherungsunternehmen (GPV) führt die KVB für ihre Mitglieder die private Pflegeversicherung nach dem Pflegepflichtversicherungsgesetz durch.

1.5 Mitgliedschaft in Verbänden

Die KVB ist eine verbundene Einrichtung des Verbandes der privaten Krankenversicherungen nach § 3 Abs. 5 der Satzung des PKV-Verbandes.

1.6 Verträge mit Heilbehandlern

Die KVB unterhält vertragliche Vereinbarungen mit der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) und dem Verband der leitenden Krankenhausärzte Deutschlands (VLK).

1.7 Satzung der KVB

Es gilt die Satzung der KVB, gültig vom 1. Januar 1996 an, die von der Vertreterversammlung der KVB in der Sitzung vom 27. bis 29. September 1995 in Passau beschlossen worden ist, in der Fassung vom 1. Januar 2011.

1.8 Geschäftsführung

Die laufenden Verwaltungsgeschäfte werden von den Bezirksleitungen und der Hauptverwaltung der KVB unter der Leitung der Bezirksgeschäftsführer bzw. des Hauptgeschäftsführers geführt. Sie vertreten die KVB insoweit gerichtlich und außergerichtlich.

Der Hauptgeschäftsführer der KVB und seine Stellvertreter sowie die Bezirksgeschäftsführer werden mit Zustimmung des Vorstandes der KVB vom Präsidenten des BEV bestellt.

Der Hauptgeschäftsführer und die Bezirksgeschäftsführer sind unmittelbare Dienstvorgesetzte des Personals der Hauptverwaltung beziehungsweise der Bezirksleitungen.

1.9 Datenschutzbeauftragter

Datenschutzbeauftragter der KVB ist RAmtm Schaaf, GA 403, in der Hauptverwaltung der KVB, Rödelheimer Straße 51, 60487 Frankfurt am Main.

1.10 Verwaltungsaufbau der KVB

Der Verwaltungsaufbau der KVB ist in dem Organigramm in Kapitel 2, Seite 11 dargestellt.

1.11 Internetauftritt der KVB

Unter der Internetadresse www.kvb.bund.de kann auf ein umfangreiches Informations- und Serviceangebot zugegriffen werden. Insbesondere den Mitgliedern steht damit eine zeitgemäße Möglichkeit zur Verfügung, sich der Mittel einer schnellen elektronischen Information und Kommunikation rund um ihre Kranken- und Pflegeversicherung zu bedienen.

02 Organe

2.1 Rechtsgrundlagen

Die Regelungen über die Bildung der Organe der KVB finden sich in den §§ 3 bis 7 der Satzung der KVB.

Die Amtszeit beträgt vier Jahre.

Die ehrenamtlichen Organe sind paritätisch besetzt.

2.2 Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung der KVB besteht seit 1.1.2010 aus 33 Mitgliedervertretern und dem Vertreter des BEV. Weiterhin nehmen an den Sitzungen der Vertreterversammlung die Mitglieder des Vorstandes, der Hauptgeschäftsführer sowie jeweils ein Mitglied der Geschäftsführung des Hauptpersonalrats und des Besonderen Hauptpersonalrats mit beratender Stimme teil.

30 Mitglieder der Vertreterversammlung werden auf Vorschlag der Personalvertretungen durch den Hauptpersonalrat bzw. den Besonderen Hauptpersonalrat beim Präsidenten des Bundeseisenbahnvermögens nach einer besonderen Wahlord-

nung gewählt, die Anhang 1 der Satzung der KVB ist. Drei Mitgliedervertreter aus dem Kreis der Versorgungsempfänger werden durch die in dem Hauptpersonalrat vertretenen Gewerkschaften benannt. Der Vertreter des BEV wird vom Präsidenten des BEV bestimmt.

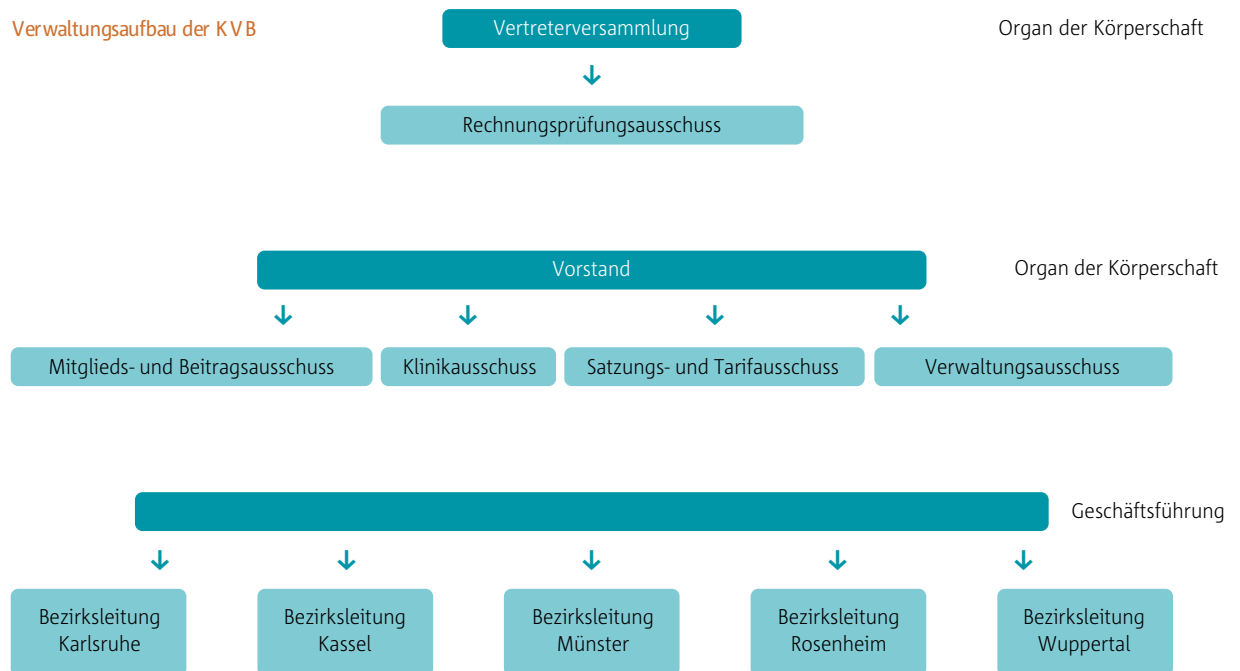
Der Vertreter des BEV hat die gleiche Anzahl von Stimmen wie die Zahl der anwesenden Mitgliedervertreter.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden in der ersten Sitzung der Vertreterversammlung aus deren Mitte für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen jeweils ein Vertreter des BEV und ein Mitgliedervertreter sein.

Der Vorsitz in der Vertreterversammlung wechselt zwischen dem Vorsitzenden und dem stellv. Vorsitzenden zum 01.06. jeden Jahres.

Die Vertreterversammlung der KVB hat primär die Aufgabe, über Änderungen der Satzung einschließlich der Beitragstafel zu beschließen. Die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes sind weitere wichtige Aufgaben der Vertreterversammlung. Die Vertreterversammlung beschließt den Haushaltsplan.

Verwaltungsaufbau der KVB



2.3 Vorstand

Der Vorstand der KVB besteht seit 1.1.2010 aus elf Mitgliedervertretern und dem Vertreter des BEV. An den Sitzungen des Vorstandes nehmen ein Mitglied der Geschäftsführung des Hauptpersonalrats und des Besonderen Hauptpersonalrats, die alternierenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung sowie der Hauptgeschäftsführer mit beratender Stimme teil.

Zehn Mitglieder des Vorstandes werden durch den Hauptpersonalrat bzw. den Besonderen Hauptpersonalrat beim Präsidenten des Bundeseisenbahnvermögens nach einer besonderen Wahlordnung gewählt, die Anhang 3 der Satzung der KVB ist. Ein Mitgliedervertreter aus dem Kreis der Versorgungsempfänger wird von den im Besonderen Hauptpersonalrat vertretenen Gewerkschaften benannt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden in der ersten Sitzung des Vorstandes aus dessen Mitte für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen jeweils ein Vertreter des BEV und ein Mitgliedervertreter sein.

Der Vertreter des BEV hat die gleiche Anzahl von Stimmen wie die Zahl der anwesenden Mitgliedervertreter.

Der Vorsitz im Vorstand wechselt zwischen dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden zum 01.06. jeden Jahres.

Zu den wesentlichen Aufgaben des Vorstandes zählen die Aufstellung des Haushaltsplanes, die Änderungen und Ergänzungen des Tarifs der KVB und Entscheidungen über Beschwerden der Mitglieder.

2.4 Organsitzungen

Die Vertreterversammlung hat vom 22.–24.09.2010 in Fulda getagt.

Der Vorstand der KVB ist im Geschäftsjahr 2010 zu sieben Sitzungen zusammengetreten.

Kultur, die schmeckt



Was ist drin?

Milchsäurebakterien und Hefen. Die Bakterien produzieren Eiweiße, Fette und Polysaccharide, als Gärungsprodukte entstehen unter anderem Kohlensäure und Alkohol. Das fertige Getränk enthält darüber hinaus Vitamine (z.B. A, B₁, B₂, D, Folsäure, Niacin) und Mineralstoffe wie Jod, Eisen oder Calcium.

Was ist dran?

Kefir verbessert die Darmflora und scheint bei Erwachsenen die Laktoseverdauung beziehungsweise Laktosetoleranz zu fördern. Auch bei Immunschwächen, Atemwegserkrankungen und Herz-Kreislauf-Problemen soll das Getränk helfen. Hier und da lobt man Kefir als Schönheitsmittel. Industriell produzierter Kefir entspricht in der Regel nicht dem mit Knollen hergestellten Getränk.

Kefir ist ein Pilz. Legt man ihn in Milch, entsteht durch natürliche Gärungsprozesse ein ebenso gesunder wie schmackhafter Drink. In Tibet und im Kaukasus kennt man den Milchkefir schon seit Urgedenken und schreibt ihm gesundheitsfördernde Wirkung zu. Nicht umsonst nennt man ihn das „Getränk der Hundertjährigen“. In Jalta wurde 1881 die erste Kefiranstalt gegründet, weitere folgten in Russland. In Deutschland, Japan, Kanada und den USA belegen immer mehr Studien die positiven Wirkungen des Kefir.



03

Ausschüsse

3.1 Ausschuss der Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung der KVB hat einen Rechnungsprüfungsausschuss (RPA) gebildet. Er nimmt als Vorbereitungsausschuss der Vertreterversammlung die Prüfung des Jahresabschlusses der KVB und des Jahresabschlusses der Klinik Königstein der KVB vor und gibt der Vertreterversammlung eine Beschlussempfehlung in Bezug auf die Genehmigung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes.

Der RPA besteht aus drei Mitgliedern, die von der Vertreterversammlung der KVB gewählt werden.

3.2 Ausschüsse des Vorstandes

Der Vorstand der KVB hat folgende Vorbereitungsausschüsse gebildet:

- ♦ Mitglieds- und Beitragsausschuss (fünf Mitgliedervertreter)
- ♦ Klinikausschuss (vier Mitgliedervertreter)
- ♦ Satzungs- und Tarifausschuss (fünf Mitgliedervertreter)
- ♦ Verwaltungsausschuss (vier Mitgliedervertreter)

Den Ausschüssen gehört neben den Mitgliedervertretern auch der Vertreter des BEV an.

3.3 Beschwerdeausschüsse bei den Bezirksleitungen

In den fünf Bezirksleitungen der KVB ist jeweils ein Beschwerdeausschuss gemäß § 10 der Satzung der KVB eingerichtet.

Die Beschwerdeausschüsse haben über die Beschwerden der Mitglieder gegen die Entscheidungen der Bezirksleitungen zu befinden.

Den Beschwerdeausschüssen gehören der jeweilige Bezirksgeschäftsführer und zwei Mitgliedervertreter an.

04

Fortentwicklung von Satzung und Tarif

4.1 Satzung der KVB

Im Geschäftsjahr 2010 hat die Vertreterversammlung folgende Änderungen der Satzung beschlossen:

- ♦ Anpassung der Beiträge infolge der Erhöhung des Beitragssatzes und der Besoldung
- ♦ Absenkung der satzungsmäßigen Rücklage

4.2 Tarif der KVB

Das BEV erfüllt seine Fürsorgeverpflichtungen gegenüber in der KVB versicherten Fürsorgeberechtigten durch die Gewährung beihilfeentsprechender Zuschüsse zu den Tarifleistungen der KVB.

Aufgrund von Änderungen der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) war die KVB gehalten, die Auswirkungen in ihrem Tarif inhaltsgleich umzusetzen.

Im Geschäftsjahr 2010 wurden nach Beschluss des Vorstandes insbesondere folgende Änderungen, die Auswirkungen auf die Leistungen gegenüber den Mitgliedern haben, im Tarif der KVB vorgenommen:

♦ **Tarifstelle 1**

Allgemeines

- Für Medizinprodukte nach Tarifstelle 4 werden künftig ebenfalls nicht zuschussfähige Eigenanteile in Abzug gebracht.
- Bei Beförderungskosten anlässlich teilstationärer Behandlung (Tagesklinik) fallen Eigenanteile künftig nur noch für die erste und letzte Fahrt an.

♦ **Tarifstelle 2.3**

Ambulante ärztliche Behandlung, Psychotherapie

- Die Bestimmungen zur Zuschussfähigkeit von Aufwendungen für eine Psychotherapie wurden neu gefasst.

♦ **Tarifstelle 3**

Zahn- und Mundbehandlung, Zahnersatz

- Die Bestimmungen der Tarifstelle 3.6 – **implantologische Leistungen** – lfd. Nr. 3 wurden neu gefasst.
- Zur Verdeutlichung der Handhabung wurden in der Tarifstelle 3.7 neue Bestimmungen zur Zuschussfähigkeit von Aufwendungen für **ambulante Operationen** aufgenommen.

♦ **Tarifstelle 4**

Arznei-, Verbandmittel und Medizinprodukte

- Die Bestimmungen der Tarifstelle 2a) wurden an die geänderte Arzneimittelrichtlinie (AM-RL) des Gemeinsamen Bundesausschusses angepasst. Inhaltliche Veränderungen ergaben sich daraus nicht.
- **Die Zuschussfähigkeit für Medizinprodukte wurde geändert.** Für Verordnungen ab 01.01.11 sind nicht verschreibungspflichtige Medizinprodukte nur noch zuschussfähig, wenn sie in der Anlage V der AM-RL genannt sind und die Verordnung aufgrund der dort zugeordneten „medizinisch notwendigen Fälle“ erfolgt.

♦ **Tarifstelle 5**

Behandlungen besonderer Art

- Die Bestimmungen zur Zuschussfähigkeit von Aufwendungen für eine ambulante Rehabilitation wurden neu gefasst.
- Es wurde eine neue Tarifstelle 5.15 mit Bestimmungen zur Zuschussfähigkeit von Aufwendungen für Kommunikationshilfen (z.B. Gebärdendolmetscher) aufgenommen.

05

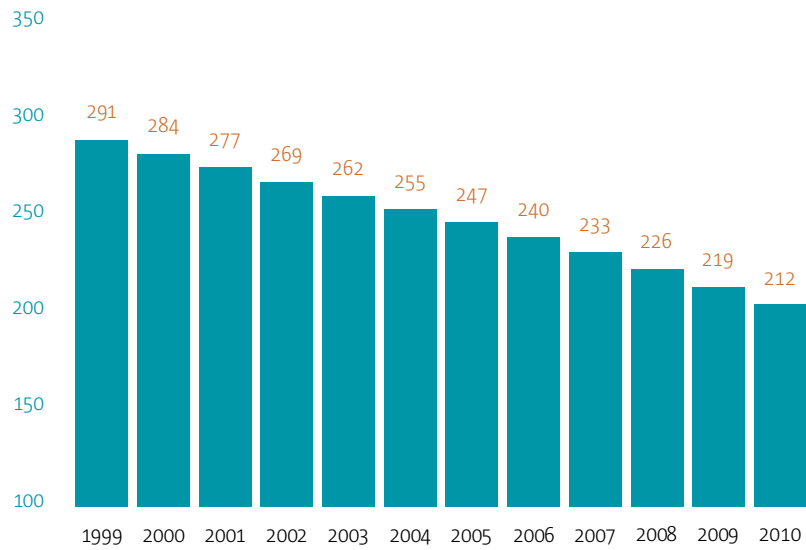
Mitglieder

Die KVB ist nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes zur Zusammenführung und Neugliederung der Bundeseisenbahnen vom 27. Dezember 1993 (Art.1 ENeuOG, BGBl.I, S.2378) in ihrem Bestand geschlossen und wird mit dem Ziel der Abwicklung in der bestehenden Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Maßgabe von Satzung und Tarif weitergeführt.

Vor dem Hintergrund dieser gesetzlichen Regelung ergibt sich folgende in den Grafiken auf Seite 18 dargestellte Mitgliederentwicklung.

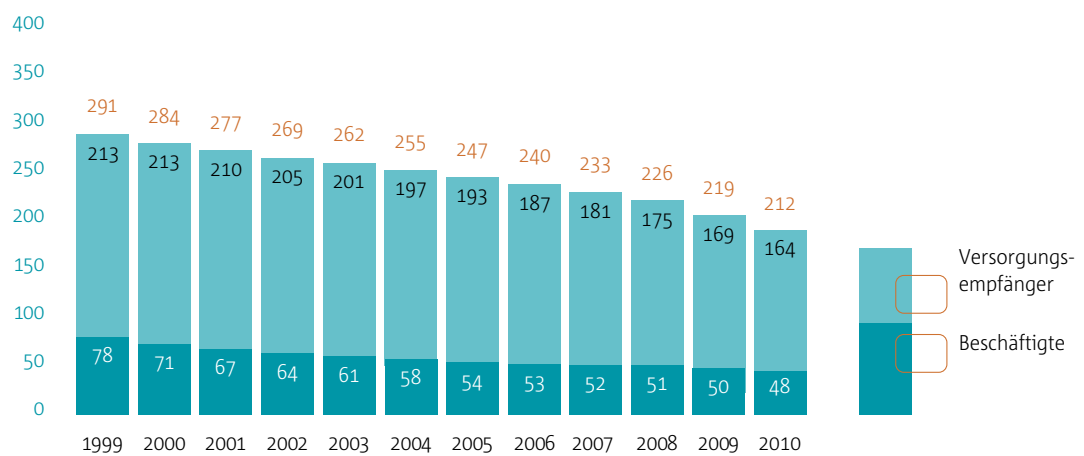
Mitgliederbestand zum Jahresende

Mitglieder in Tsd.



Mitgliederbestand getrennt nach Beschäftigten und Versorgungsempfänger

Mitglieder in Tsd.



06

Finanzen

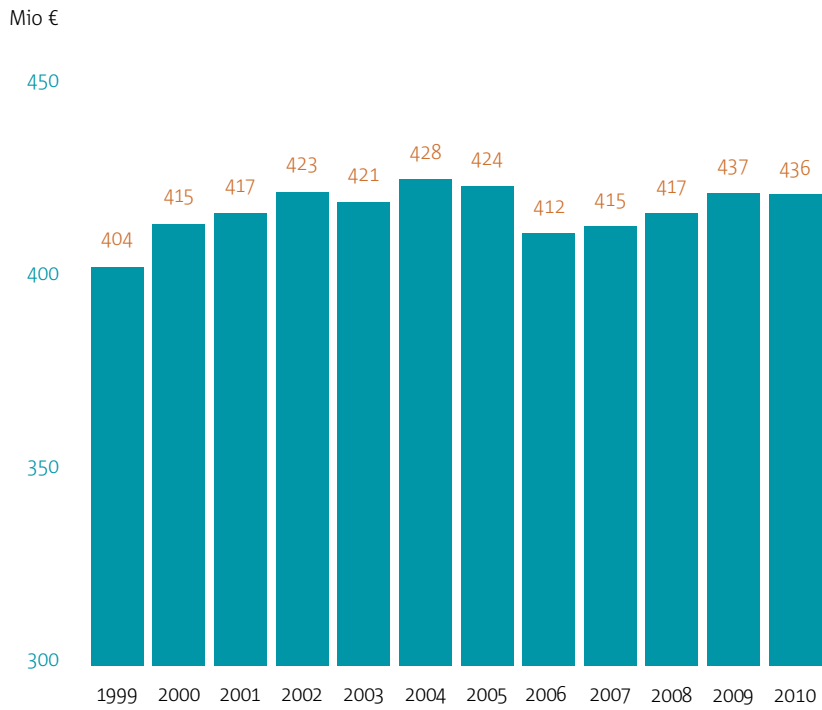
Die für die Leistungsausgaben der KVB erforderlichen Mittel setzen sich im Wesentlichen aus den Beiträgen der Mitglieder und dem Anteil des Dienstherrn zusammen, den dieser in Erfüllung seiner Fürsorgepflicht gegenüber seinen Beamten und deren Angehörigen zu leisten hat. Dabei ist wichtig, darauf aufmerksam zu machen, dass die Bundesbeihilfeverordnung nach deren § 2 Abs.4 ausdrücklich nicht für die Beamten des BEV gelten, die am 31. Dezember 1993 Beamte der Deutschen Bundesbahn waren.

Die vom Dienstherrn für diesen Personenkreis zu leistende Fürsorge aus §§ 78/80 BBG wird auf Grund einer vergleichenden Untersuchung geleistet, die jährlich fortgeschrieben wird. Die Fürsorgeleistung entspricht in der Höhe dem, was das BEV zu leisten hätte, wenn auch bei ihm die BBhV für den vorgenannten Personenkreis gelten würde.

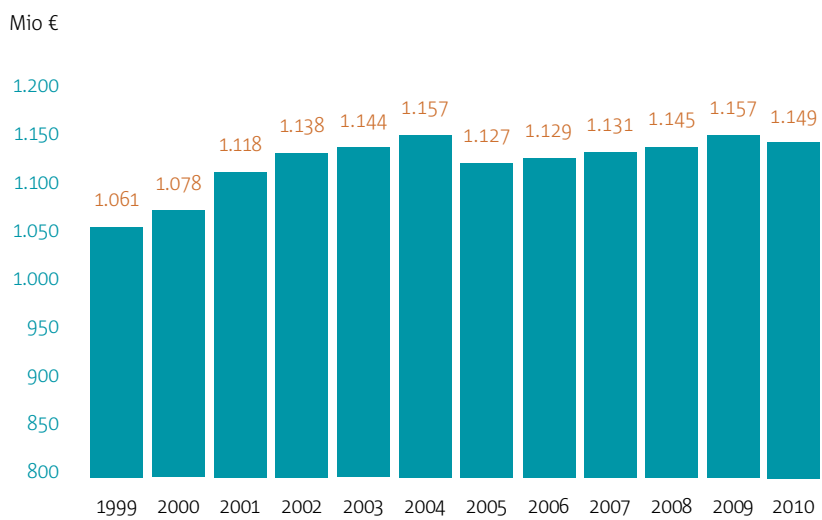
Diese vergleichende Untersuchung ist unter Beteiligung des Bundesrechnungshofes durchgeführt worden. Die Beiträge der Mitglieder sind als Folge der Schließung des Bestandes gemäß Art. 1 § 14 Abs. 2 ENeuOG für Mitglieder mit versicherten Angehörigen auf den halben Beitragssatz der Rentner der Bahnbetriebskrankenkasse (BAHN-BKK) und für Mitglieder ohne mitversicherte Angehörige auf zwei Drittel des vorgenannten Beitragssatzes begrenzt worden. Tarifaufgaben der KVB, die über den auf der Grundlage von Repräsentativuntersuchungen ermittelten Zuschuss und den Beitrag der Mitglieder nach der vorstehend skizzierten Bemessung hinausgehen, gehen zu Lasten des Bundes.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2010 wurde von der Fa. Schüllermann und Partner AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Dreieich, geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

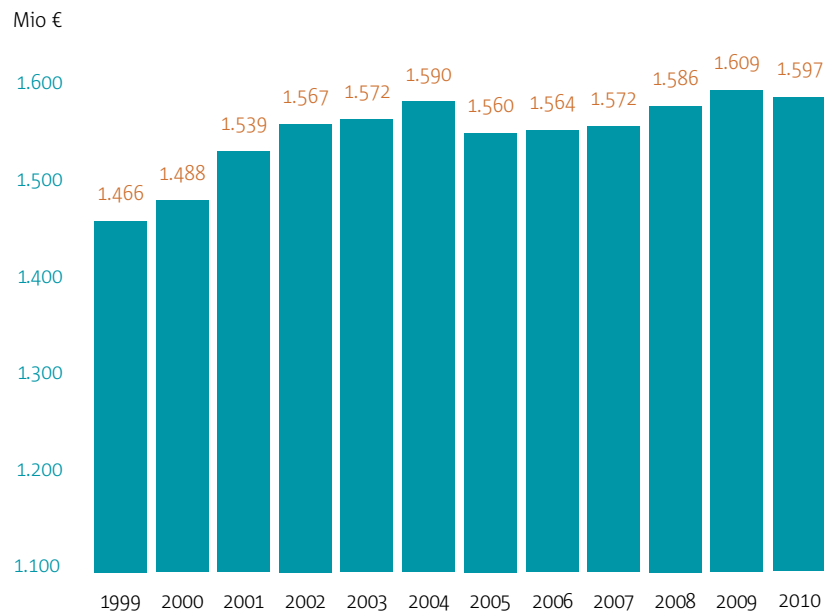
Beiträge der Mitglieder



Zuschuss des BEV



Tarifaufgaben der KVB



6.1 Einnahmen

- ♦ Die Beiträge der Mitglieder haben sich wie in der auf Seite 20 dargestellten Grafik entwickelt.
- ♦ Die Zuschüsse des Dienstherrn zu den Tarifaufgaben der KVB zeigt die Grafik auf Seite 20.

6.2 Ausgaben

- ♦ Die Entwicklung der Tarifaufgaben der KVB ist in der oben stehenden Grafik dargestellt.

Im Jahresabschluss der KVB sind seit dem GJ 2004 die Aufwendungen bei Sanatoriumsbehandlungen und Heilkuren einschl. des beihilfeentsprechenden BEV-Zuschusses, der bis dahin gesondert abgerechnet wurde, erfasst.

6.3 Erstattungsanträge der Mitglieder

Es wurden im Jahr 2010 insgesamt 1.808.487 Erstattungsanträge bearbeitet, die sich auf die Bezirksleitungen wie folgt verteilen:

Bezirksleitung

Karlsruhe	245.644
Kassel	348.736
Münster	365.660
Rosenheim	367.609
Wuppertal	480.838

Gegenüber dem Vorjahr hat die Anzahl der bearbeiteten Erstattungsanträge um 42.401 Stück (= 2,29 Prozent) abgenommen. Jedes Mitglied hat durchschnittlich 8,4 Erstattungsanträge (Vorjahr 8,34) eingereicht.

Schwarze Magie



Was ist drin?

Kohlenhydrate (Polysaccharide, Glucose u.a.),
Fettstoffe (Triglycerine, Linolsäure, Palmitin-
säure u.a.), Wasser, Proteine, Säuren
(z.B. Chlorgensäure), Alkaloide (z.B. Koffein),
Mineralstoffe (Kalium, Kalzium u.a.),
Aromastoffe.

Was ist dran?

In Sachen Wirkung ist das Koffein am
gründlichsten erforscht. Es regt das Gehirn
an und wirkt durch Blockade bestimmter
Nervenrezeptoren der Müdigkeit entgegen.
Seit einigen Jahren häufen sich wissenschaft-
liche Studien, die dem Kaffee positive Effekte
bescheinigen. So soll er vor Diabetes,
Parkinson und auch Leberleiden schützen
können. Schwangere und Menschen
mit Bluthochdruck allerdings sollten Kaffee
nur in Maßen genießen.

Arabica und Robusta – aus diesen
Varianten der Kaffeepflanze wird
die weltweite Kaffeeproduktion
bestritten. Entdeckt haben soll
die Pflanze ein abessinischer Hirt:
Der beobachtete, wie seine Ziegen
Beeren von einem Strauch fraßen
und anschließend berauscht um-
hersprangen. Ab dem 16. Jahr-
hundert tritt der **Kaffee** als Kultur-
getränk seinen Siegeszug um
die Welt an. Espresso oder Filter-
kaffee, Mokka, Latte, Kapuziner,
Pharisäer – je nach Röstung, Mahl-
grad und Zubereitung wird Kaffee
heute in unterschiedlichsten
Formen konsumiert.



6.4 Jahresabschluss

6.4.1 Bilanz zum 31. Dezember 2010

Aktiva	Stand 31.12.2010 in €	Stand 31.12.2009 in €
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	54.353,00	78.864,00
2. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	6.384.700,00	0,00
	6.439.053,00	78.864,00
II. Sachanlagen		
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	667.932,00	670.786,00
III. Finanzanlagen		
1. Beteiligung Klinik Königstein	5.112.918,81	5.112.918,81
2. Ausleihung Klinik Königstein	511.291,88	511.291,88
3. Sonstige Ausleihungen	1.133.336,01	1.522.832,13
	6.757.546,70	7.147.042,82
	13.864.531,70	7.896.692,82
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	7.693.985,08	9.876.507,19
2. Sonstige Vermögensgegenstände	167.638,30	683.879,42
	7.861.623,38	10.560.386,61
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		
	78.439.956,78	86.564.541,57
	86.301.580,16	97.124.928,18
	100.166.111,86	105.021.621,00

Passiva	Stand 31.12.2010 in €	Stand 31.12.2009 in €
A. Eigenkapital		
I. Satzungsmäßige Rücklage	9.681.000,00	37.136.424,76
II. Freie Rücklage	11.921.530,30	0,00
III. Bilanzgewinn/-Verlust	0,00	-8.770.409,39
	21.602.530,30	28.366.015,37
B. Sonderposten		
1. Sonderposten für Zuschüsse zur Finanzierung des Anlagevermögens	4.773.230,00	536.116,00
C. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	0,00	269.808,00
2. Sonstige Rückstellungen	65.126.200,00	68.029.600,00
D. Verbindlichkeiten		
1. Abrechnungsverbindlichkeiten aus dem Versicherungsgeschäft	8.005.911,08	7.383.663,49
2. Verbindlichkeiten gegenüber Klinik Königstein	0,00	100.200,92
3. Sonstige Verbindlichkeiten	658.240,48	336.217,22
	8.664.151,56	7.820.081,63
	100.166.111,86	105.021.621,00

6.4.2 Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2010

	2010 in €	2009 in €
1. Beiträge	435.565.404,21	437.146.115,69
2. Beihilfeleistungen BEV	1.148.646.181,57	1.156.762.111,50
3. Dienstleistungserträge GPV	5.591.980,90	5.154.100,84
4. Leistungen der DB AG gem. § 48 ZTV	16.347,20	19.143,04
5. Zuschüsse des BEV zu den Verwaltungskosten	7.517.722,29	6.104.279,83
6. Sonstige betriebliche Erträge	17.668.311,08	15.009.722,97
	1.615.005.947,25	1.620.195.473,87
7. Tarifaufgaben Krankenversorgung	- 1.596.505.745,51	- 1.608.793.481,37
8. Beitragsregelung gem. § 34 Abs. 2 der Satzung	- 2.788.355,70	- 2.831.877,50
9. Personalaufwand	- 12.411.405,52	- 12.416.088,32
10. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	- 496.663,21	- 283.705,79
11. Sonstige betriebliche Aufwendungen	- 10.420.217,79	- 9.545.992,51
	- 7.616.440,48	- 13.675.671,62
12. Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	69.643,98	84.712,67
13. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	783.418,93	2.142.907,07
14. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	- 107,50	- 205,36
	852.955,41	2.227.414,38
15. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	- 6.763.485,07	- 11.448.257,24
16. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	- 6.763.485,07	- 11.448.257,24
17. Gewinnvortrag / Verlustvortrag	- 8.770.409,39	0,00
18. Entnahmen aus der freien Rücklage	15.533.894,46	3.226.862,35
19. Einstellung in die freie Rücklage	0,00	- 549.014,50
20. Bilanzgewinn/-verlust	0,00	- 8.770.409,39



Ein Gläschen in Ehren...

Was ist drin?

Jeder Wein enthält Wasser, Säure und Zucker, Polyphenole (Farb- und Gerbstoffe), Alkohol (Ethanol, Methanol) und Aromastoffe.

Wirkung:

„Rotwein ist für alte Knaben eine von den besten Gaben“, sagte einst Wilhelm Busch – und wandelte damit auf den Spuren von Hippokrates, der das Getränk bereits um 400 v. Christus als Heilmittel einsetzte. Tatsächlich zeigen neuere wissenschaftliche Studien, dass einige Rotweine (etwa die der Rebsorte Tannat) Herz- und Hirninfarkten vorbeugen können. Verantwortlich dafür sind vor allem Polyphenole, von denen es im Rotwein deutlich mehr gibt als im Weißwein. Sie neutralisieren freie Radikale und schützen so vor Gefäßkrankheiten – natürlich nur bei kontrolliertem Konsum.

Rotwein wird aus blauen oder roten Trauben hergestellt. Seine Farbe erhält er von den Traubenschalen, die bei der Herstellung mitverarbeitet werden. Mehr als 4.500 Rebsorten soll es weltweit geben, zu den bekanntesten gehören Spätburgunder, Merlot und Cabernet-Sauvignon. Weine, deren Trauben aus verschiedenen Rebsorten und Weinbergslagen stammen, nennt man Cuvées. „Weißwein zu Fisch, Rotwein zu Fleisch“ – das stimmt nur bedingt. Eher gilt: kräftiger Wein zu geschmacksintensiven Speisen, zarter Wein zu feineren Geschmacksnoten!



07 Rechtsgang

7.1 Beschwerdeentscheidungen der Bezirksleitungen

Im Jahr 2010 sind 236 Beschwerden eingegangen.
Entschieden wurde über 219 Beschwerden.

Diese verteilen sich auf die Bezirksleitungen wie folgt:

Bezirksleitung	Eingegangene Beschwerden	Zurückgewiesene Beschwerden	Zurückgenommene Beschwerden	Abgeholte Beschwerden	Beschwerden, über die noch zu entscheiden ist
Karlsruhe	51	37	6	7	8
Kassel	61	30	15	19	9
Münster	23	24	1	1	2
Rosenheim	21	17	1	2	2
Wuppertal	80	57	1	25	11
Summe	236	165	24	54	32

7.2 Beschwerdeentscheidungen des Vorstandes

Im Jahr 2010 sind 75 Beschwerden eingegangen. Entschieden wurde über 81 Beschwerden, 3 Beschwerden wurden zurückgenommen.

Diese verteilen sich auf die Bezirksleitungen wie folgt:

Bezirksleitung	Eingegangene Beschwerden	Zurückgewiesene Beschwerden	Zurückgenommene Beschwerden	Abgeholte Beschwerden	Beschwerden, über die noch zu entscheiden ist
Karlsruhe	11	11	1	2	2
Kassel	12	15	1	2	1
Münster	9	7	0	3	3
Rosenheim	11	7	0	3	5
Wuppertal	32	22	1	9	14
Summe	75	62	3	19	25

Die Leistungsentscheidungen für die Gewährung stationärer Rehabilitationsmaßnahmen werden nicht bei den Bezirksleitungen, sondern zentral von der Hauptverwaltung der KVB getroffen. Beschwerden in diesem Bereich werden daher direkt vom Vorstand der KVB entschieden. Im Jahr 2010 sind 117 Beschwerden eingegangen, 10 wurden aus dem Vorjahr übernommen. Davon wurden 64 abgeholfen, 51 abgelehnt und 3 zurückgenommen. 9 Beschwerden waren am 31.12.2010 noch zu entscheiden.

7.3 Rechtsstreite bei den Zivilgerichten

Rechtsstreite der KVB im Jahr 2010

♦ am 1.1.2010 Laufende Rechtsstreite:	7
♦ Im Geschäftsjahr entstandene Rechtsstreite:	14
♦ Im Geschäftsjahr entschiedene Rechtsstreite:	10
davon zu Gunsten der Kläger:	0
zu Gunsten der KVB:	6
Vergleiche:	0
Klagerücknahme	4
♦ am 31.12.2010 laufende Rechtsstreite	11

7.4 Mahnverfahren und gerichtliche Beitreibungen

Es waren insgesamt 91 Mahnverfahren und gerichtliche Beitreibungen anhängig.

Abgeschlossen wurden 16 Mahnverfahren und gerichtliche Beitreibungen.

08

Regress

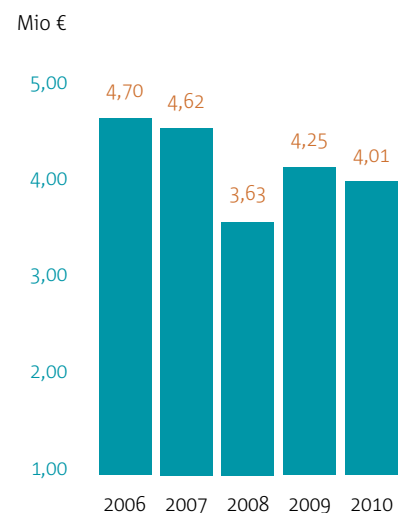
Sollten bei einem Versicherten der KVB durch ein von einem Dritten verursachtes Schadensereignis Leistungen der KVB erbracht worden sein, hat die KVB zu prüfen, ob sie die von ihr erbrachten Leistungen beim Schädiger regressieren kann. Grundlage für die Bearbeitung von Ersatzansprüchen ist § 29 Absatz 13 der Satzung in Verbindung mit § 398 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

Die Aufgaben der Regressbearbeitung werden von besonderen Gruppen wahrgenommen, die organisatorisch an die Bezirksleitungen Karlsruhe, Kassel, Münster, Rosenheim und Wuppertal angegliedert sind. Die allgemeine Aufsicht über die Führung der Geschäfte obliegt der Hauptverwaltung der KVB in Frankfurt.

Im Geschäftsjahr 2010 waren insgesamt 11.388 Regressfälle anhängig; davon wurden aus dem Vorjahr 4.819 Regresse übernommen, hinzu kamen 6.569 Neufälle. Abgeschlossen wurden 6.766 Regressverfahren.

Für die KVB konnten im Geschäftsjahr 2010 insgesamt 4.010.947,09 € Regresseinnahmen erzielt werden.

Entwicklung der Regresseinnahmen
im 5-Jahreszeitraum in Mio €



09 Personal

Für die wahrzunehmenden Aufgaben wurden im Jahresdurchschnitt 607 Personen* einschließlich der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Regressgruppen und der Pflegeversicherung eingesetzt.

Bei den Beschäftigten der KVB handelt es sich um Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BEV. Das BEV ist nach § 14 der Satzung der KVB verpflichtet, der KVB zeitgerecht die notwendigen und geeigneten Arbeitskräfte zur Verfügung zu stellen.

Das Personal verteilte sich im Geschäftsjahr 2010 wie folgt:

♦ Hauptverwaltung		54
♦ Bezirksleitung	Karlsruhe	84
	Kassel	111
	Münster	110
	Rosenheim	108
	Wuppertal	140

* Bestand in P (Personenleistungen)

Was ist drin?

Koffein, Gerbstoffe, Polyphenole, Catechine, Flavonoide, Fluoride, ätherische Öle u.v.m.

Was ist dran?

In den ersten zwei Minuten eines Aufgusses geht vor allem das Koffein in Lösung – mit anregender Wirkung. Doch je länger ein Tee zieht, desto geringer wird der Anteil an nutzbarem Koffein. Er beruhigt dann nicht etwa, wie viele Menschen glauben, sondern regt einfach nicht mehr an.

Entspannend wirkt guter Tee auch deshalb, weil seine perfekte Zubereitung Mühe erfordert. Darüber hinaus sagt man Tee diverse Heileffekte nach: So soll er gut für die Verdauung, für das Zahnfleisch und für die Zähne sein, Blutgefäße elastischer machen, Nierensteinbildung verhindern und das Risiko von Krebserkrankungen mindern.

Strenggenommen gelten als Tees nur solche Aufgussgetränke, für die Blätter, Knospen, Blüten oder Stängel der Teepflanze verwendet werden. Ursprünglich legte man frisch gezapfte Blätter direkt in heißes Wasser.

Um Tee lagerfähig zu machen, wurde die gezielte Fermentierung und Trocknung entwickelt. Je nach Vorgehensweise entsteht dabei Schwarzer, Grüner, Weißer, Gelber Tee oder Oolong. Das Aufgießen anderer Gewächse zu Kräuter- und Früchtetees hat mit der eigentlichen Teekultur nichts zu tun.



Aufguss? Muss!



10 Rehabilitation

Die Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten (KVB) leistet Zuschüsse zu den Aufwendungen für eine nach vertrauensärztlichem Gutachten notwendige Sanatoriumsbehandlung oder Heilkur in Anlehnung an die Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) und nach den „Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zu den Aufwendungen bei Sanatoriumsbehandlungen und Heilkuren“, die Anlage 1 des Tarifs der KVB sind.

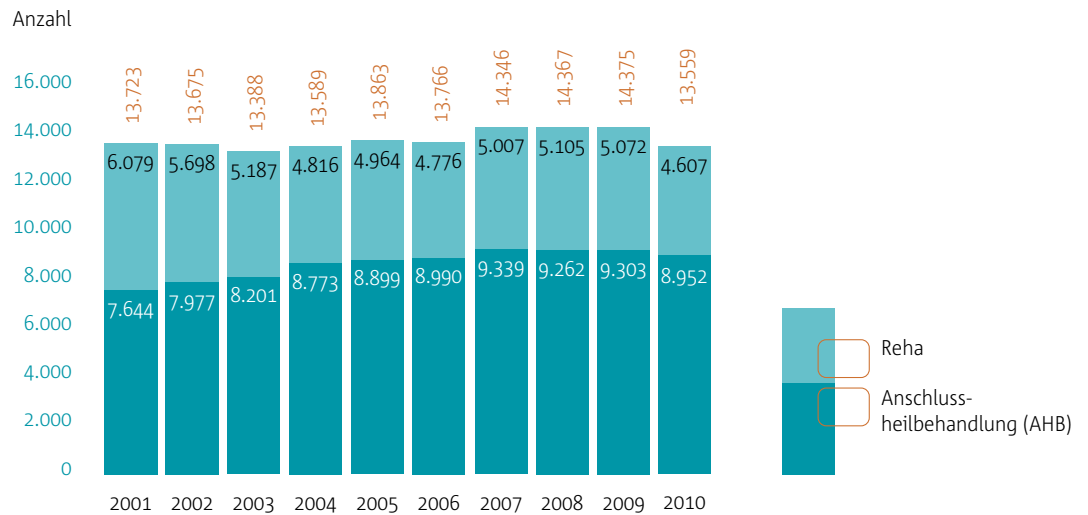
Anspruchsberechtigt sind Mitglieder der KVB für sich und ihre mitversicherten Angehörigen. Mitversicherte Angehörige, die einen eigenen Fürsorgeanspruch gegenüber dem BEV haben, können den Antrag auch für sich selbst stellen.

Der Antrag auf eine Rehabilitationsmaßnahme wird bei der KVB Hauptverwaltung gestellt, die über die Bewilligung entscheidet. Bei einer Sanatoriumsbehandlung oder Anschlussheilbehandlung (AHB) mit Einweisung leistet die KVB einen Zuschuss zu dem nach § 111 SGB V mit der Klinik vereinbarten Pflegesatz. Den Eigenbehalt hat der Antragsteller in jedem Fall selbst zu tragen.

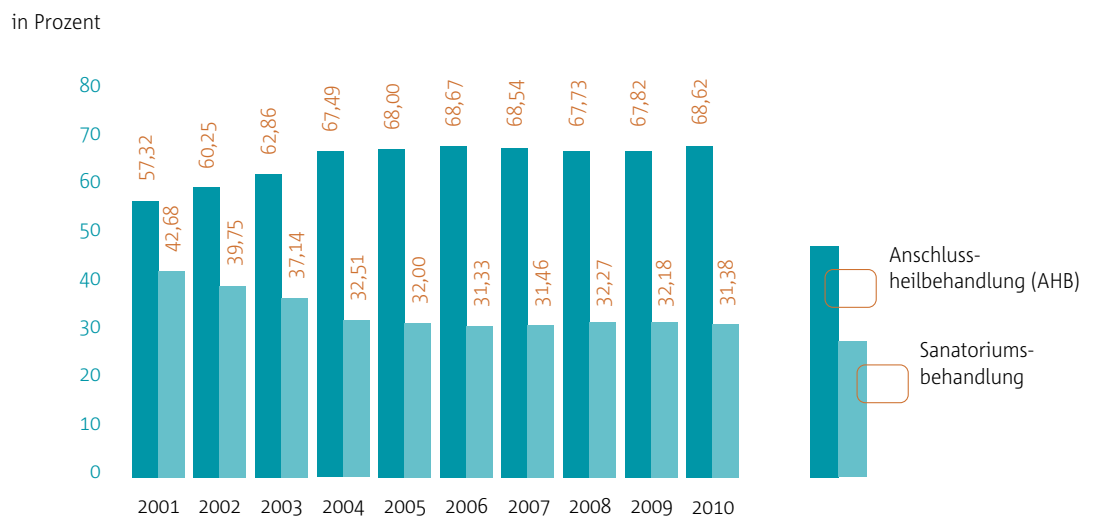
Im Geschäftsjahr 2010 sind 13.559 Anträge (Aufhebung abgezogen) auf Genehmigung einer Rehabilitationsmaßnahme bewilligt worden. Die Kosten für eine Sanatoriumsbehandlung betragen in 2010 im Durchschnitt 3.030 € und für eine AHB im Durchschnitt 2.969 €.

Die Aufteilung auf die einzelnen Behandlungsformen und die zahlenmäßige Entwicklung im Bereich Rehabilitation sind aus den aufgeführten Tabellen zu ersehen.

Bewilligte AHB- und Rehamaßnahmen zwischen 2001 und 2010
(Aufhebungen abgezogen)



Entwicklung der Einweisungen bei Sanatoriumsbehandlungen
und AHB-Maßnahmen zwischen 2001 und 2010
in Prozent (Aufhebungen sind berücksichtigt)



11

Pflegeversicherung

11.1 Allgemeines

Die KVB erbringt im Auftrag der Gemeinschaft privater Versicherungsunternehmen (GPV) und des Bundeseisenbahnvermögens (BEV) die Leistungen der Privaten Pflegepflichtversicherung (PPV) und die Fürsorgeleistungen des Dienstherrn (= Beihilfe) für die Mitglieder der KVB und deren Angehörige.

Damit erhalten die pflegebedürftigen Versicherten die Leistungen nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die private Pflegepflichtversicherung (MB/PPV) und den Richtlinien „Dauernde Pflegebedürftigkeit“ des BEV (BEV-RiPfl) aus einer Hand.

Die von der KVB im Auftrag des Verbandes der Privaten Krankenversicherung (PKV) durchgeführte Pflegepflichtversicherung ist im rechts stehenden Organisationsschema dargestellt.

Außerdem erbringt die KVB im Auftrag des BEV Fürsorgeleistungen (= Beihilfe) nach den Richtlinien „Dauernde Pflegebedürftigkeit“ für Versicherte der KVB, die in der Sozialen Pflegeversicherung (SPV) pflegeversichert sind.

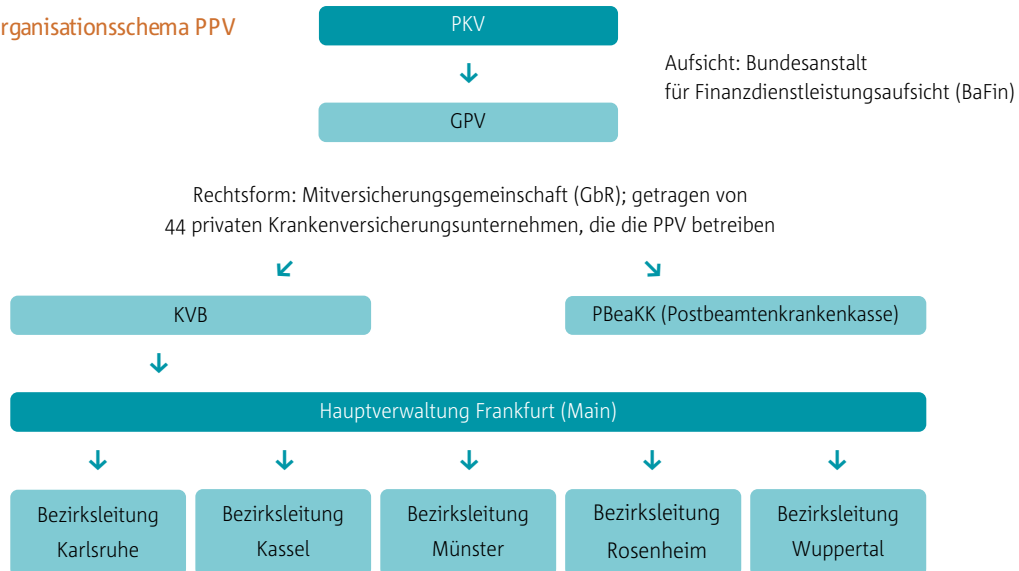
11.2 Versicherte / Beiträge

Im Geschäftsjahr 2010 betreute die KVB 310.285 Versicherte. Die Entwicklung des Versichertenbestandes ist in der rechts stehenden Grafik dargestellt.

Die Beiträge zur Pflegeversicherung setzt die GPV fest und übermittelt sie der KVB monatlich. Die maßgeblichen Daten für die Beitragseinstufung stellt die KVB der GPV zur Verfügung.

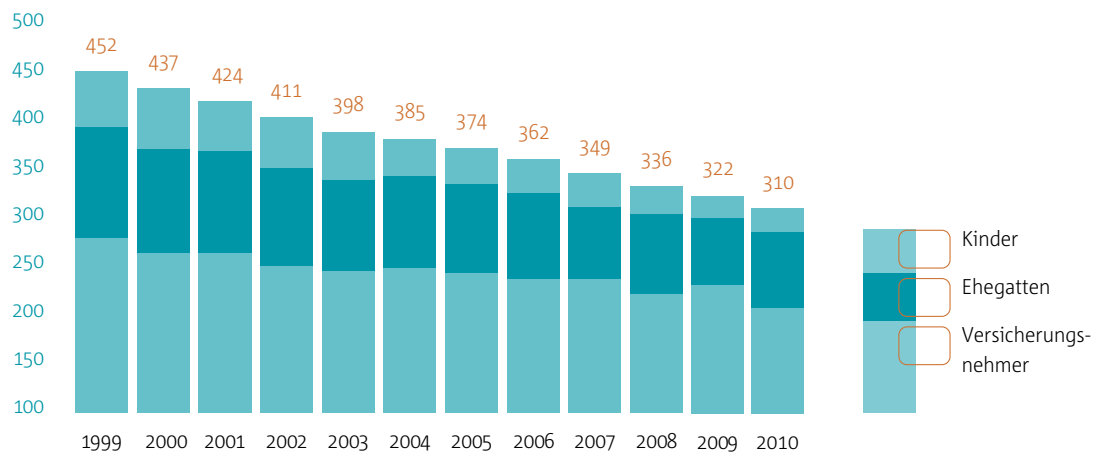
Die Beiträge werden bei Bezügeempfängern des BEV (aktive Beamte, zur DB AG zugewiesene Beamte), Versorgungsempfängern, Witwen und Waisen von den Bezügen bzw. Versorgungsbezügen einbehalten. GPV-Versicherte, die keine Bezüge vom BEV erhalten (abgeordnete, beurlaubte oder versetzte Beamte), erteilen der KVB eine Einzugsermächtigung oder überweisen die Beiträge. Durch die Beitragserhöhung im Rahmen der Einführung des Pflege-Weiterentwicklungsgesetzes (PfwG) zum 1.7.2008 waren in der zweiten Jahreshälfte 2008 und in 2009 höhere Beitragseinnahmen zu verzeichnen. Mit abnehmendem Versichertenbestand werden die Beitragseinnahmen allerdings langfristig weiter sinken. Die Beitragseinnahmen haben sich wie in der auf Seite 40 dargestellten Grafik „Beiträge zur Pflegeversicherung“ entwickelt.

Organisationsschema PPV

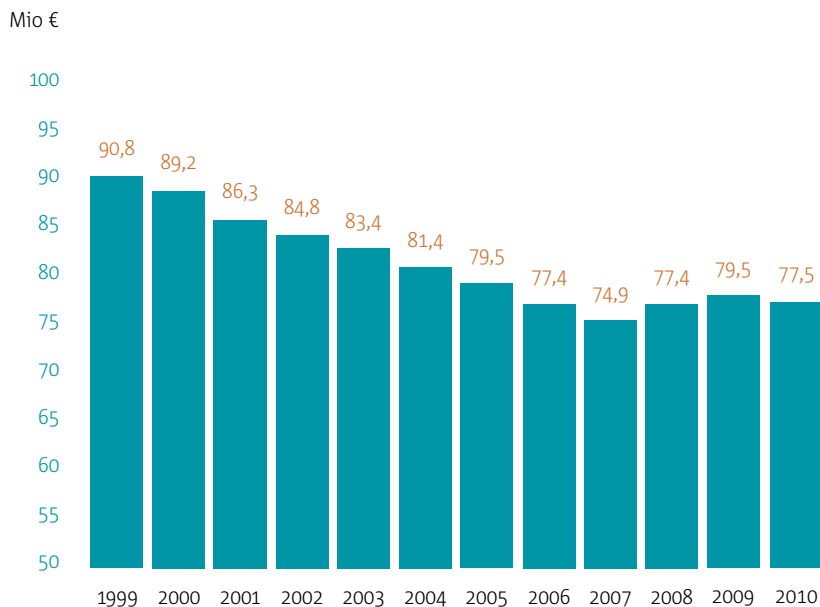


Entwicklung des Versichertenbestandes (GPV)

Versicherte in Tsd.



Beiträge zur Pflegeversicherung



11.3 Leistungen

Im Geschäftsjahr 2010 wurden Leistungen bei Pflegebedürftigkeit in Höhe von insgesamt 306,9 Mio € gezahlt und zwar 223,1 Mio. € zu Lasten des BEV und 83,8 Mio. € zu Lasten der GPV.

Die genaue Verteilung der Leistungen bei Pflegebedürftigkeit ist in der Grafik „Leistungen im Geschäftsjahr 2010“ aufgezeigt.

Die Anzahl der Leistungsempfänger aus den Versicherten der GPV und der SPV hat sich in diesem Geschäftsjahr entsprechend der auf Seite 43 gezeigten Grafik entwickelt.

Für die Feststellung der Pflegebedürftigkeit der GPV-Versicherten ist die Medicproof GmbH, der medizinische Dienst der Privaten, zuständig. Im Geschäftsjahr 2010 entstanden Gutachtergebühren in Höhe von 4,5 Mio. €.

Diese Aufwendungen gehören zu den Schadenregulierungskosten (= Erstattungen). Sie werden in voller Höhe von der GPV getragen.

Für die Feststellung der Pflegebedürftigkeit der SPV-Versicherten ist der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) zuständig. Die Kosten für diese Gutachten werden von der SPV getragen.

Auf Grund der medizinischen Gutachten wurde bei „Häuslicher Pflege“ und bei „Vollstationärer Pflege“ wie in den auf Seite 42 dargestellten Grafiken entschieden.

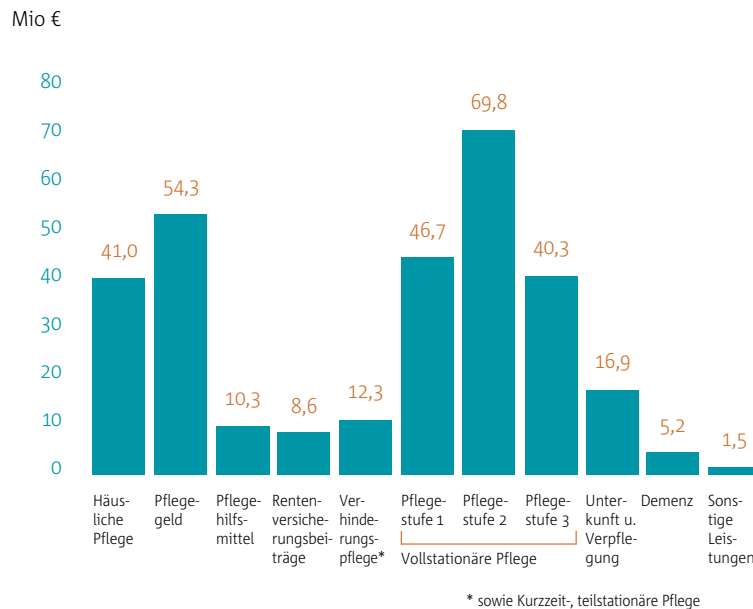
Zur Versorgung mit Pflegehilfsmitteln hat die KVB mit verschiedenen Anbietern Liefer- und Serviceverträge abgeschlossen.

11.4 Sachausgaben

Die KVB beschafft Mobiliar, Hardware, Software und sonstige Büromittel .

Der laut besonderer Vereinbarung von der GPV zu tragende Anteil wird aus der einbehaltenen Pauschale für Verwaltungskosten gezahlt und nach Abschluss des Geschäftsjahres mit der GPV verrechnet. Der Anteil des BEV wird monatlich abgerechnet.

Leistungen im Geschäftsjahr 2010
 (insgesamt 306,9 Mio. €)



11.5 Personalausgaben

Für den von der GPV zu tragenden Anteil der Personalkosten setzt das BEV einen Pauschalbetrag fest, der in Anteilen monatlich zu leisten ist.

Nach Abschluss des Geschäftsjahres erstellt das BEV eine „Kostenrechnung für den Sozialdienst (KRS)“ und rechnet den GPV-Anteil der Personalausgaben spitz abgerechnet.

11.6 Umsatzsteuer

Die von den GPV-Beiträgen einbehaltene Pauschale für Verwaltungskosten wird als umsatzsteuerpflichtig angesehen. Die Umsatzsteuererklärung wird monatlich aufgestellt, und die zu zahlenden Abschlagsbeträge werden überwiesen.

11.7 Entwicklung der Pflegeversicherung im Jahr 2010

11.7.1 Gesetzliche Pflegeversicherung

Nach der Reform der gesetzlichen Pflegepflichtversicherung durch das Pflege-Weiterentwicklungsgesetz (PfwG) zum 01.07.2008 gab es auch im Jahr 2010 nur wenige Neuerungen zu verzeichnen. Beispielfhaft wird auf die wichtigsten Änderungen hingewiesen:

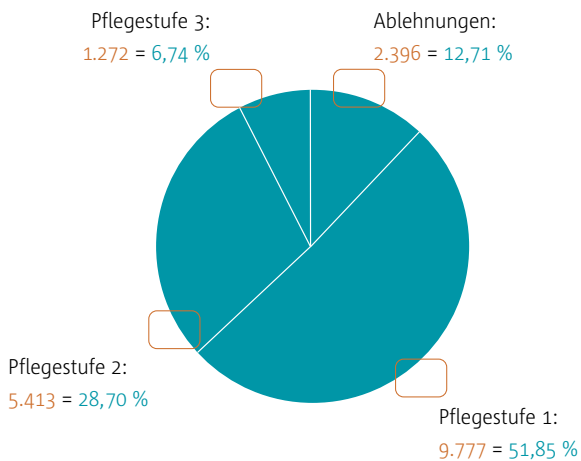
- Aufgrund der Bestimmungen des Pflege-Weiterentwicklungsgesetz wurden zum 01.01.2010 die Beträge für das Pflegegeld und die Sachleistung in allen Pflegestufen angehoben. Im stationären Bereich wurde nur der Betrag für die Pflegestufe 3 erhöht.

Damit wird erstmalig bei den Ausgaben ein Ausgleich der Inflationsrate für die Pflegebedürftigen erreicht

- Die Bundesländer haben bislang 10 % von geplanten 4.000 Pflegestützpunkten eingerichtet. Die Fördermittel des Bundes zum Aufbau der Pflegestützpunkte liefen bis zum 30. Juni 2011 aus; eine Verlängerung der Förderung ist nicht geplant.
- Der Medizinische Dienst der Krankenkassen überprüft die Pflegeheime und veröffentlicht die Ergebnisse auch im Internet. Gegen die Bewertungen in diesen Transparenzberichten gehen viele Pflegeeinrichtungen gerichtlich vor. Die Rechtsprechung reagiert derzeit unterschiedlich; einerseits wird die Veröffentlichung bestimmter Inhalte der Transparenzberichte untersagt, andererseits ein großer Spielraum für die Bewertungen eingeräumt.

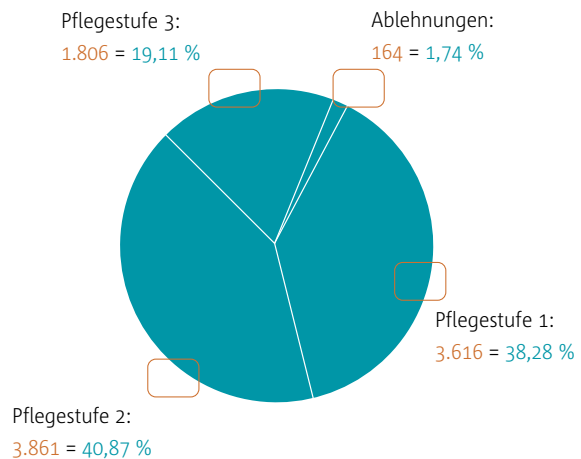
Häusliche Pflege:
16.462 Genehmigungen,
2.396 Ablehnungen

Von 18.858 Begutachtungen entfallen auf:



Vollstationäre Pflege:
9.283 Genehmigungen,
164 Ablehnungen

Von 9.447 Begutachtungen entfallen auf:



11.7.2 Ergänzende Leistungen des Dienstherren Bundeseisenbahnvermögen (Beihilfeanspruch)

1. Neuerungen der BBhV bzw. der BEV-RiPfl

Die erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Rechtsordnung über die Gewährung von Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen (Bundesbeihilfeverordnung – BBhV) wurde zum 17.12.2009 bekannt gegeben. Die BEV-RiPfl wurden zum 01.03.2010 entsprechend angepasst.

Zentraler Punkt für den Bereich der Pflegeversicherung war die erstmalige Veröffentlichung der Hinweise zu den Grundsätzen der Leistungen der Beihilfe zur Pflege (§ 37 BBhV)

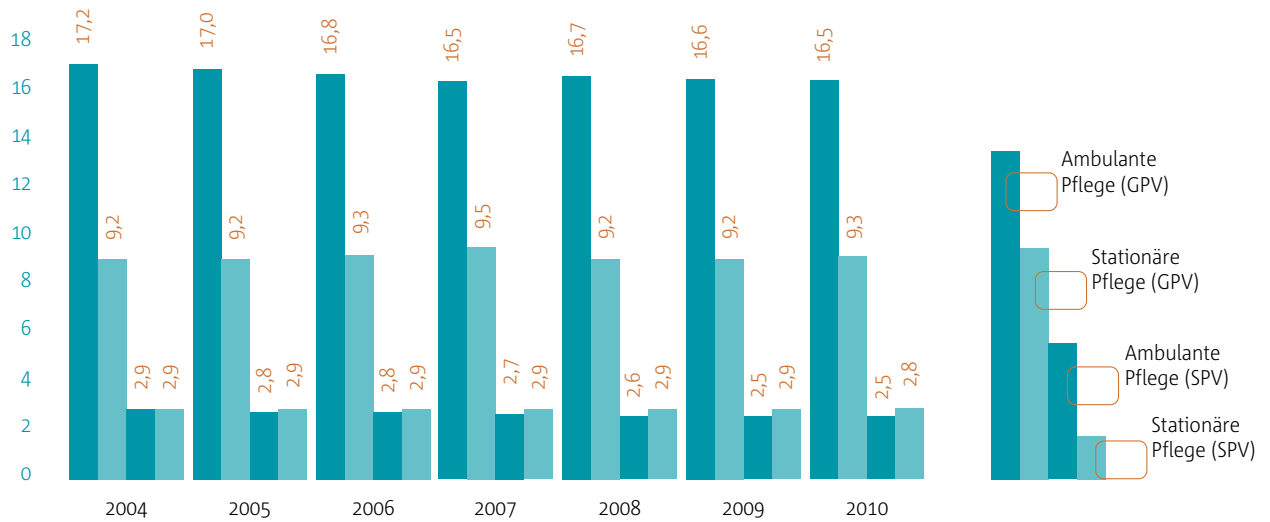
- ♦ zu häuslicher Pflege, Tagespflege, Nachtpflege (§38BBhV) und
 - ♦ vollstationärer Pflege (§39 BBhV)
2. Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für Nordrhein-Westfalen (OVG-NRW) zur Beihilfe:

Das OVG-NRW in Münster entschied am 26.11.2009, dass in bestimmten Härtefällen aus dem Gedanken der Fürsorgepflicht höhere Beihilfeleistungen als nach den einschlägigen Vorschriften vorgesehen zu erbringen sind.

Da viele Pflegebedürftige insbesondere in den Pflegeheimen nach 15 Jahren Pflegeversicherung ohne Leistungsausweitung wieder Sozialhilfe in Anspruch nehmen müssen, fand das Urteil des OVG-NRW beim Städte- und Gemeindebund ein nachhaltiges Echo. Das Urteil hat dazu geführt, dass die Landkreise und Kommunen vermehrt Leistungen auf sich überleiten und stellvertretend für die Pflegebedürftigen Klageverfahren anstrengend.

Anzahl der Leistungsempfänger

LE in Tsd.



11.8 Rechtsgang

11.8.1 Einsprüche gegen Pflegeeinstufungen

Es sind 1.030 Einsprüche gegen Einstufungen eingegangen und durch Obergutachten von Medicproof entschieden worden. Dies entspricht einem Anteil von ca. 3,64 % aus 28.305 Begutachtungen.

11.8.2 Widersprüche gegen Leistungsentscheidungen

Es wurden 62 Widersprüche gegen Leistungsentscheidungen erhoben. Im Laufe des Jahres wurden 18 Widersprüche zurückgewiesen, 1 Widerspruch wurde zurückgezogen.

11.8.3 Rechtsstreite

Rechtsstreite wurden im Geschäftsjahr 2010 wie folgt durchgeführt:

▶ Laufende Rechtsstreite vor Sozialgerichten	25
▶ Laufende Rechtsstreite vor Verwaltungsgerichten (Die Klagen vor den Verwaltungsgerichten Gelsenkirchen und Münster sind hierin noch nicht enthalten)	1
▶ Im Geschäftsjahr entschiedene Rechtsstreite	50

11.8.4 Mahnverfahren und gerichtliche Beitreibungen

Es waren insgesamt 27 Mahnverfahren und gerichtliche Beitreibungen anhängig.

11.9 Personal

Für die Bearbeitung der Geschäftsvorgänge bei der Hauptverwaltung und den Bezirksleitungen der KVB wurden im Durchschnitt 117 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingesetzt.

Von Affen lernen



Was ist drin?

Vitamine verschiedener Obstsorten,
Vitalstoffe grüner Blätter und Kräuter,
vor allem Mineralien, Chlorophyll,
Proteine und essenzielle Aminosäuren

Was ist dran?

Für einen Green Smoothie verrührt man ca. 60 % Obst und ca. 40 % grüne Blätter (Blattsalate, Kohlsorten, Kräuter/Wildkräuter, Blattgrün von Möhren, Kohlrabi, Rote Bete u.v.m.) mit etwas Wasser im Mixer zu einem leckeren Drink. Anfangen kann man mit Äpfeln und Grünkohl oder Erdbeeren, Bananen und Römersalat, doch der Fantasie sind kaum Grenzen gesetzt. Durch das Zerkleinern im Mixer kann der Körper die Vitalstoffe optimal verwerten. Green Smoothies sollen gegen Arteriosklerose helfen, die Herzinfarktwahrscheinlichkeit reduzieren, den Gehirnstoffwechsel fördern, das Darmkrebsrisiko minimieren und bei der Gewichtsabnahme helfen.

Seltsam, aber wahr: Victoria Boutenko, die um 2004 die **Green Smoothies** erfand, verdankt ihre Energydrink-Idee der Beobachtung von Schimpansen: Deren Gencode ist mit dem des Menschen zu mehr als 99 % identisch. Doch anders als der Mensch sind sie gegen Krankheiten wie Aids, Hepatitis und Krebs erstaunlich resistent – auch weil sie enorm viel grüne Blätter essen. Den bitteren Geschmack der Blätter entschärfen sie, indem sie süßes Obst hineinwickeln. Der Mensch bringt nun dank Frau Boutenko beides im Küchenmixer zusammen – und fühlt sich hinterher affenstark.



Anschriften

KVB Hauptverwaltung

Rödelheimer Straße 51
60487 Frankfurt
Telefon (069) 2 47 03 - 0
Telefax (069) 2 47 03 - 199
E-Mail: auskunft.frankfurt@kvb.bund.de

KVB-Bezirksleitungen

Sü dendstraße 44
76135 Karlsruhe
Telefon (07 21) 82 43 - 0
Telefax (07 21) 82 43 - 159
E-Mail: auskunft.karlsruhe@kvb.bund.de

Franz-Ulrich-Straße 12
34117 Kassel
Telefon (05 61) 78 13 - 0
Telefax (05 61) 78 13 - 159
E-Mail: auskunft.kassel@kvb.bund.de

Hafenstraße 62
48153 Münster
Telefon (02 51) 62 71 - 0
Telefax (02 51) 62 71 - 159
E-Mail: auskunft.muenster@kvb.bund.de

Klepperstraße 1a
83026 Rosenheim
Telefon (0 80 31) 40 76 - 0
Telefax (0 80 31) 40 76 - 159
E-Mail: auskunft.rosenheim@kvb.bund.de

Dessauer Straße 4
42119 Wuppertal
Telefon (02 02) 49 66 - 0
Telefax (02 02) 49 66 - 159
E-Mail: auskunft.wuppertal@kvb.bund.de

Internet

www.kvb.bund.de

Herausgeber

Krankenversorgung der
Bundesbahnbeamten
Hauptverwaltung
Rödelheimer Straße 51
60487 Frankfurt am Main

Telefon (0 69) 2 47 03 -0
Telefax (0 69) 2 47 03 -199

Internet: www.kvb.bund.de

E-Mail: auskunft.frankfurt@kvb.bund.de

Verantwortlich für den Inhalt
Rainer Podhorny, Hauptgeschäftsführer

Redaktion
Herbert Klenner

Gestaltung
büro bockenheim,
agentur für konzeptionelles design,
Frankfurt am Main

Fotografie
Norbert Apostel, Julia Bochmann, Betkin Goethals
büro bockenheim

Lithografie
Con Composition,
Frankfurt am Main

Druck
Vereinte Druckwerke Frankfurt,
Frankfurt am Main

Geschäftsbericht 2010

